

Stadt Bochum
Der Oberbürgermeister

VORSORGE
TREFFEN:
VORAUSSVERFÜGUNGEN

WAS SIE ÜBER
BETREUUNGSVERFÜGUNGEN,
VORSORGEVOLLMACHTEN UND
PATIENTENVERFÜGUNGEN
WISSEN SOLLTEN



MITGLIED IM **PARITÄTISCHEN**
WOHLFAHRTS-
VERBAND

INHALT

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Einführung (Warum wurde diese Broschüre geschrieben?) | -Seite 2- |
| 2. Die Betreuung | -Seite 2- |
| 3. Die Vorausverfügungen | -Seite 6- |
| -Betreuungsverfügung | -Seite 7- |
| -Vorsorgevollmacht | -Seite 8- |
| 4. Wann tritt eine Vorausverfügung in Kraft? | -Seite 9- |
| 5. Ist eine Vorausverfügung abänderbar? | -Seite 10- |
| 6. „Form“-erfordernisse(in welcher Form sollte eine Vorausverfügung verfasst sein?) | -Seite 10- |
| 7. Wohin mit der Vorausverfügung? | -Seite 12- |
| 8. Ein Sonderfall: die Patientenverfügung | -Seite 13- |
| 9. Kombinationsmöglichkeiten | -Seite 14- |
| 10. Muster einer Vorsorgevollmacht | -Seite 16- |
| 11. Information und Beratung, Adressen und Telefonnummern | -Seite 18- |

Warum wurde diese Broschüre geschrieben ?

Viele von uns haben über Risiken, die uns im täglichen Leben begegnen, schon nachgedacht und zum Beispiel eine private Haftpflichtversicherung, eine Lebensversicherung oder eine Hausratversicherung abgeschlossen. Niemand kann sich nämlich sicher sein, daß in seine Wohnung nicht eingebrochen wird bzw. er nicht unbeabsichtigt einem anderen einen Schaden zufügt. Also haben viele Vorsorge getroffen. Und um das Thema Vorsorge soll es in dieser Broschüre gehen.

Niemand wird sich gerne vorstellen wollen, daß er möglicherweise durch ein Mißgeschick den Teppich eines Bekannten ruinieren könnte. Nun gut, hier ginge es ja nur um einen Teppich. Noch viel weniger möchte man sich allerdings vorstellen, in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt zu werden oder einen Hirnschlag oder Herzinfarkt zu erleiden. Aber: wenn wir ehrlich sind, müssen wir zugeben, daß diese Möglichkeit besteht. Und wir wissen alle, daß diese Ereignisse schlimme Folgen haben können, gegen die man sich nicht versichern kann. Ehrlich betrachtet ist auch keineswegs sicher, daß ausgerechnet wir im Alter noch klaren Verstandes alle unsere Angelegenheiten selber werden regeln können.

Wenn auch die Folgen von Krankheit, Unfall oder des Älterwerdens nicht verhindert werden können, so ist es doch möglich, vorher festzulegen, wer in einem solchen Falle für mich handeln soll und wie. Um diese Fragen soll es in der vorliegenden Broschüre gehen, sie soll Hilfestellung und erste Aufklärung zu diesem Themenbereich bieten.

Hierzu werden wir Ihnen zunächst erläutern, was sich hinter dem Begriff "rechtliche Betreuung" verbirgt. Im Anschluß daran stellen wir Ihnen die Betreuungsverfügung, die Vorsorgevollmacht und das Patiententestament bzw. die Patientenverfügung vor. Sollten Sie nach dem Lesen dieser Broschüre noch weitergehende Fragen haben, stehen Ihnen sowohl die Mitarbeiter der örtlichen Betreuungsstelle als auch der Betreuungsvereine zur Verfügung.

Die Betreuung

Wie bereits im Vorwort erwähnt, können für jeden von uns Situationen eintreten, in denen wir nicht mehr in der Lage sind, vernünftig und eigenverantwortlich für uns zu handeln, sei es durch einen Unfall oder durch Krankheit bedingt. Für diesen Fall vorzusorgen, ist eine höchstpersönliche Angelegenheit, die wohl bedacht und erwogen sein will. Nehmen Sie sich also bitte genügend Zeit, um Ihre Vorsorgeentscheidung zu treffen bzw. über dieses Thema nachzudenken und sich gegebenenfalls noch zusätzliche Informationen zu verschaffen. Diese Broschüre soll Ihnen zwar Information und Hilfestellung vermitteln, vor den möglicherweise nicht gewollten Folgen einer von Ihnen getroffenen Entscheidung kann Sie allerdings weder diese Broschüre noch sonst irgend jemand schützen. Deshalb ist es wichtig, in Ruhe über dieses Thema nachzudenken.

Um den ersten, leider weit verbreiteten Irrtum gleich zu Anfang auszuräumen: im Falle eines Falles können weder Ehegatten noch Kinder oder Eltern (immer bezogen auf volljährige Personen) ohne weiteres für Sie handeln! Sie mögen Ihren Willen und Ihre Ansichten noch so gut kennen und entsprechend handeln wollen - um dies rechtsverbindlich tun zu können, benötigen sie eine schriftliche Vollmacht von Ihnen, Ihre Willenserklärung. Wenn eine solche Willenserklärung nicht vorliegt, bleibt nur noch die Möglichkeit, daß zum Beispiel einer Ihrer Angehörigen oder Freunde durch das Amtsgericht zum Betreuer für Sie bestellt wird, um für Sie handeln zu können.

Der Begriff Betreuung ist vom Gesetzgeber vielleicht etwas unklar gewählt. Im Allgemeinen stellen wir uns unter diesem Begriff eher vor, für einen anderen Menschen zum Beispiel die Wohnung zu säubern, Wäsche zu waschen oder möglicherweise Essen zu kochen, sich also um ihn zu kümmern und Sorge für ihn zu tragen.

Auch der rechtliche Begriff der Betreuung bedeutet, für einen anderen Menschen Sorge zu tragen, aber eben in Bereichen, in denen es darum geht, rechtsverbindlich handeln zu müssen. Sie können zwar ohne irgendwelche Vollmachten einem anderen Menschen sein Essen bereiten, aber wenn Sie zum Beispiel von ihm gebeten werden, für ihn Geld von seinem Konto abzuheben, werden Sie vor einer Schwierigkeit stehen. Alle Banken und Kreditinstitute verlangen (aus gutem Grunde) eine schriftliche Vollmacht von Ihnen.

Liegt eine solche Vollmacht nicht vor, können Sie in den genannten Fällen (und vielen anderen) nicht ohne weiteres für einen anderen Menschen handeln. Wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, Ihnen eine Vollmacht zu geben, Sie aber trotzdem Sorge für ihn tragen und rechtlich verbindlich entscheiden wollen, weil er dies aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr selbst kann, müssen Sie vorab zum Betreuer bestellt werden.

Dieses Verfahren wird durch das sogenannte Vormundschaftsgericht durchgeführt, eine Abteilung des Amtsgerichtes. Eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Durchführung eines Betreuungsverfahrens wurde schon genannt: der oder die Betroffene ist aufgrund einer körperlichen, seelischen oder psychischen Erkrankung nicht mehr in der Lage, eigenverantwortlich für sich selber zu entscheiden. Tritt eine Situation ein, in der genau eine solche Entscheidung aber getroffen werden muß, können sowohl der Betroffene selbst als auch Angehörige, Freunde oder zum Beispiel der behandelnde Arzt einen Antrag auf Betreuung beim Vormundschaftsgericht stellen. Von dort wird dann in der Regel die zuständige Betreuungsstelle eingeschaltet mit der Bitte, mit dem oder der Betroffenen und seinen Angehörigen zu sprechen und festzustellen, welche Angelegenheiten er oder sie nicht mehr eigenverantwortlich regeln kann. Weiterhin wird gebeten, eine Person vorzuschlagen, die bereit und auch geeignet ist, für den Betroffenen diese Angelegenheiten zu regeln. Zeitgleich bittet das Gericht einen Facharzt darum, ein ärztliches Zeugnis abzugeben und aus medizinischer Sicht zu begutachten, welche Angelegenheiten der oder die Betroffene nicht

mehr eigenverantwortlich regeln kann. Diese wird dann meistens zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt und erhält einen Betreuerausweis, in dem genau aufgezählt wird, für welche Bereiche (Aufgabenkreise, häufig auch Wirkungskreise genannt) er gilt und mit dem dann möglicherweise bei der Bank oder im Krankenhaus nachgewiesen werden kann, daß man rechtsverbindlich für einen anderen Menschen entscheiden darf.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß ein Betreuer nur für die Bereiche bestellt wird, die der Betroffene nicht mehr eigenverantwortlich und verständig selbst regeln kann und in denen tatsächlich Handlungsbedarf besteht. Diese Bereiche werden Aufgabenkreise genannt, meistens sind dies die Vermögenssorge, die Gesundheitsvorsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Einen Betreuer zu haben bedeutet allerdings nicht, "entmündigt" zu sein. Das Betreuungsrecht hat vielmehr das alte "Entmündigungsrecht" abgelöst. Es verlangt ausdrücklich, daß Entscheidungen am Wohl und, soweit bekannt, am Willen des Betroffenen ausgerichtet werden, wo immer dies möglich ist. Außerdem wird die Erforderlichkeit der Betreuung in regelmäßigen Abständen überprüft. Wenn zum Beispiel der oder die Betroffene nach einer schweren Krankheit genesen ist und wieder eigenständig ihre bzw. seine Angelegenheiten ganz oder teilweise regeln kann, hat der Betreuer dieses dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen und die Aufhebung bzw. Einschränkung der Betreuung zu beantragen. Entsprechend hat der Betreuer auch eine Einschränkung der Betreuung sofort zu beantragen, wenn der oder die Betroffene wenigstens teilweise wieder eigenverantwortlich ihre bzw. seine Angelegenheiten regeln kann.

Um zu überprüfen, ob sich der Betreuer in der Ausgestaltung seiner Betreuung auch wirklich am Wohl und Willen des Betroffenen orientiert, ist er verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht regelmäßig über den Verlauf der Betreuung zu berichten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf finanzielle Tätigkeiten des Betreuers, falls er überhaupt für diesen Bereich als Betreuer bestellt wurde. Ein

Betreuer ist übrigens in vielen Fällen verpflichtet, vor schwerwiegenden Entscheidungen eine gerichtliche Erlaubnis einzuholen. So kann er beispielsweise ohne diese gerichtliche Genehmigung nicht einfach die Wohnung eines Betreuten gegen seinen Willen kündigen und diesen in einem Pflegeheim unterbringen. Der Betreuer wird also in vielen Belangen kontrolliert, diese Kontrolle ist wichtiger Bestandteil zum Schutz der Würde, der Interessen und Wünsche des Betroffenen.

Die Vorausverfügungen

Es existieren zwei Möglichkeiten, vorherzubestimmen, wer im Falle eines Falles für Sie rechtsverbindlich handeln können soll. Dies sind die **Betreuungsverfügung** und die **Vorsorgevollmacht**. Wenn in dieser Broschüre beide Möglichkeiten gemeint sind, wird von **Vorausverfügungen** gesprochen. (Diese Verfügungen werden ja für den Fall der Fälle im Voraus verfaßt.)

Diese Möglichkeiten werden im Folgenden kurz erläutert. Im Anschluß daran finden Sie Hinweise und eine Übersicht über die wichtigsten Voraussetzungen zum Erstellen und Aufbewahren dieser Vorausverfügungen. Außerdem werden die größtenteils rechtlichen Folgewirkungen erläutert.

Ein wichtiger Hinweis vorab: egal, welche Form der Vorausverfügung Sie wählen, sprechen Sie vorher mit der oder den Personen, die Sie zum Betreuer oder zum Bevollmächtigten machen wollen! Eine Vorausverfügung ist wertlos, wenn die in ihr genannten Personen die Aufgaben nicht übernehmen können oder wollen.

Die Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung bestimmen Sie die Person, die durch das Gericht zum Betreuer bestellt werden soll, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, eigenverantwortlich zu handeln. Sie können auch

mehrere Personen benennen, etwa in Form einer Reihenfolge (... kann aber mein Ehegatte die Betreuung nicht übernehmen, so soll stattdessen meine Tochter {mein Freund, mein Nachbar, etc.} meine Betreuung übernehmen...). Ebenso ist denkbar, von vornherein festzulegen, wer auf gar keinen Fall Ihre Betreuung übernehmen soll. Es ist hierfür nicht erforderlich, im Einzelnen darzulegen, was Sie zu dieser Festlegung bewogen hat.

Nachdem Sie vorherbestimmt haben, wer im Zweifelsfall Ihr Betreuer bzw. Ihre Betreuerin werden soll, können bzw. sollten Sie auch ausführen, wie Sie sich die Umsetzung der Betreuung wünschen. Schildern Sie zu diesem Zweck Ihre Ansichten zu all den Fragen, in denen der Betreuer im Zweifelsfalle durchaus zu mehreren vernünftigen Lösungen kommen könnte. Diese Schilderung kann sich sowohl auf Ihre allgemeinen Lebensgewohnheiten beziehen, in welchem Altersheim Sie wohnen möchten, was zum Beispiel mit Ihrem Hund oder Ihrer Katze geschehen soll oder ob Ihre monatliche Spende an den Verein XY beibehalten werden soll. Sie können dort auch Ihre Ansichten und Wünsche zu medizinischen Maßnahmen beschreiben, welche Sie befürworten, bzw. welche Sie ablehnen. Diese Ausführungen können dem Betreuer helfen, zu einer Entscheidung in Ihrem Sinne zu kommen, wenn er Sie nicht mehr um Rat fragen kann.

Bei der Betreuungsverfügung handelt es sich sozusagen um den kontrollierten Weg der Vorsorge: Sie bestimmen zwar vorab die Person, zum Betreuer wird sie aber erst, nachdem das Vormundschaftsgericht sie auch bestellt hat. Damit unterliegt sie dann auch, wie bereits beschrieben, der Kontrolle des Gerichtes. Eine Folge der zuerst notwendig werdenden Bestellung durch das Gericht ist allerdings eine kurze Zeitverzögerung: bis die von Ihnen bestimmte Person bestellt wurde, kann sie nicht rechtsverbindlich für Sie handeln.

Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht wird manchmal auch als Alterssorge- bzw. Altersvorsorgevollmacht bezeichnet. Im Folgenden wird der Begriff Vorsorgevollmacht verwendet, da die anderen Bezeichnungen nahelegen, es handele sich um Vollmachten, die lediglich für das Alter gedacht seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Inhaltlich ist aber trotz der unterschiedlichen Begriffe immer dasselbe gemeint.

Die Vorsorgevollmacht zielt darauf ab, die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht zu vermeiden. In einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine oder auch mehrere Personen, die für Sie rechtsverbindlich handeln können. Um für den Bedarfsfall für alle Beteiligten unstreitig zu machen, was die von Ihnen bevollmächtigte Person darf und was nicht, ist eine möglichst genaue, detaillierte und abschließende Aufzählung in der Vollmacht sinnvoll. Denn die Vorsorgevollmacht gilt nur und ausschließlich für die Angelegenheiten, die in ihr auch erwähnt und festgelegt sind.

Eine im täglichen Leben oft erteilte Vollmacht mit exakter Zuständigkeitsfestlegung stellt zum Beispiel die Bevollmächtigung zum Zwecke der Abholung eines Ausweises dar. Wenn Sie einen Ausweis oder Paß bei Ihrem Einwohnermeldeamt beantragt haben, aber diesen nicht selbst abholen können, weil Sie möglicherweise während der Öffnungszeiten arbeiten müssen, können Sie auf einem Vordruck, der Ihnen schon bei Beantragung des Ausweises mitgegeben wurde, eine andere Person bevollmächtigen, den Ausweis für Sie abzuholen. Mit dieser Vollmacht wird die bevollmächtigte Person sicher nicht in der Lage sein, Geld von Ihrem Konto abzuheben oder in Ihrem Namen für Sie irgendetwas zu bestellen, eben weil die Zuständigkeit der bevollmächtigten Person exakt geregelt und damit begrenzt ist.

Die Vorsorgevollmacht unterscheidet sich im Wesentlichen in drei Punkten von der Betreuungsverfügung.

- Die Vollmacht tritt unter den von Ihnen bestimmten Voraussetzungen sofort, also ohne die Verzögerung der Bestellung

eines Betreuers durch das Gericht, in Kraft. Die bevollmächtigte Person kann sofort rechtsverbindlich für Sie handeln.

- Im Gegensatz zum Betreuer wird die bevollmächtigte Person allerdings nicht durch das Gericht kontrolliert. Dies kann für Sie möglicherweise wünschenswert sein, weil Sie nicht möchten, daß Unbeteiligte Einblick in Ihre persönlichen Verhältnisse erhalten. Andererseits fällt ein eventueller Mißbrauch der Vollmacht und damit der Mißbrauch des Vertrauens, das Sie in einen anderen Menschen gesetzt haben, entweder nie oder erst spät auf. Allerdings haftet ein Bevollmächtigter für sein Handeln mit seinem Vermögen.

- Im Gegensatz zur Betreuungsverfügung können Sie in der Vorsorgevollmacht eine Gültigkeit über Ihren Tod hinaus bestimmen, damit der Bevollmächtigte noch so lange in Ihrem Sinne handeln kann, bis er durch Ihre Erben abgelöst wird.

Wann tritt eine Vorausverfügung in Kraft ?

Sicher werden Sie sich schon gefragt haben, wie Sie bestimmen können, ab wann und unter welchen Umständen Ihre Vorausverfügung in Kraft tritt.

Sinnvoll ist eigentlich nur eine Möglichkeit, nämlich zu bestimmen, daß Ihre Vorausverfügung in Kraft tritt, wenn Sie aufgrund einer psychischen Krankheit, und / oder einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen bzw. Ihre natürliche Einsichtsfähigkeit in Ihre gesundheitlichen Belange ganz oder teilweise verloren haben. Diese Voraussetzung legt fest, daß Ihre Vorausverfügung genau dann in Kraft tritt, wenn sie gebraucht wird.

Sollte von anderer Seite angezweifelt werden, daß die genannten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, besteht immer noch die Möglichkeit, dieses durch einen oder auch mehrere Ärzte attestieren zu lassen.

Ist eine Vorausverfügung abänderbar ?

Grundsätzlich können Sie Ihre einmal niedergeschriebene Vorausverfügung zu jedem späteren Zeitpunkt abändern, Passagen hinzufügen oder entfernen. Auch der komplette Widerruf der jeweiligen Vorausverfügung ist zu jedem späteren Zeitpunkt möglich. Die Anpassung des Inhaltes Ihrer Vorausverfügung an geänderte Lebensumstände ist hierdurch relativ unproblematisch. Denken Sie bitte daran, daß alte Original Ihrer Vorausverfügung am besten durch Vernichtung unbrauchbar zu machen und durch Ihre **neue** Verfügung zu ersetzen.

“Form“-erfordernisse :

Um Ihre Vorausverfügungen wirksam zu gestalten, sollten einige Punkte unbedingt beachtet werden.

Wichtig ist sowohl bei der Betreuungsverfügung als auch bei der Vorsorgevollmacht eine datierte Unterschrift.

Sie sollten die datierte Unterschrift spätestens alle zwei Jahre erneuern. Hilfreich wäre bei jeder neuen Unterschrift der Zusatz, daß die von Ihnen erneut unterschriebene Vorausverfügung nach wie vor inhaltlich voll und ganz Ihrem Willen entspricht. Hierdurch können Sie verhindern, daß Ihre Verfügung möglicherweise deshalb angezweifelt wird, weil sie schon einige Jahr alt war, bevor sie in Kraft treten sollte. Außerdem können Sie jeweils zur Sicherheit einen weiteren Zeugen (in diesem Falle nicht den Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuer) mit unterschreiben lassen.

Der Text der jeweiligen Vorausverfügung muß nicht handgeschrieben sein, aber er sollte auch nicht aus einem einfachen Ankreuzvordruck bestehen. Ein solcher Ankreuzbogen spricht im Zweifelsfalle nicht unbedingt dafür, daß Sie sich intensiv mit Ihrer Vorausverfügung auseinandergesetzt haben und kann daher relativ

schnell im Nachhinein angezweifelt werden. Außerdem ist ein vorgedruckter Text wenig flexibel und enthält möglicherweise nicht genau die Passagen, die Sie benötigen.

Achtung: Eine Vollmacht ist nur gültig, wenn Sie im Zeitpunkt der Abfassung voll geschäftsfähig waren! Soll diese Vollmacht der von Ihnen bevollmächtigten Person auch das Recht geben, Sie gegen Ihren Willen geschlossen unterzubringen, so muß dies ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden.

Eine notarielle Beurkundung ist zur Gültigkeit der jeweiligen Verfügung nicht erforderlich, leider verlangen aber insbesondere Banken recht häufig entweder eine solche Beurkundung oder eine persönliche Unterzeichnung einer Kontovollmacht bei der jeweiligen Bank selbst. Wenn Sie allen Schwierigkeiten aus dem Weg gehen wollen, sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beglaubigen lassen. Diese Vorgehensweise ist übrigens generell dann zu empfehlen, wenn Grundbesitz bzw. der weitere Umgang mit diesem Grundbesitz mit im Spiel ist. Eine notarielle Beglaubigung bei einer Betreuungsverfügung ist allerdings in der Regel überflüssig.

Ein weiteres "Form"-erfordernis wurde im Text schon genannt, es sei der Vollständigkeit halber erneut erwähnt: je detaillierter und bestimmter Ihre Formulierungen sind, desto weniger Zweifel wird es im Nachhinein geben.

Wie erwähnt, sollte es selbstverständlich sein, daß die von Ihnen bevollmächtigte oder aber als Betreuer gewünschte Person darüber auch Bescheid weiß bzw. Ihnen ausdrücklich gesagt hat, daß sie mit dieser Verfahrensweise einverstanden ist. Die beste Vorausverfügung nützt Ihnen nämlich überhaupt nichts, wenn die Person, die für Sie handeln soll, nicht dazu bereit ist. Sie können diese Bereitschaft durch eine Unterschrift der jeweiligen Person unter Ihre Vorausverfügung dokumentieren, erforderlich ist dies aber nicht.

Wohin mit der Vorausverfügung ?

Sollten Sie sich nun entschlossen haben, eine Vorausverfügung zu treffen, stellt sich unweigerlich die Frage, wo Sie diese aufbewahren sollen. Denn was nutzt Ihnen eine Vorausverfügung, die im Falle des Falles entweder nicht gefunden wird oder aber (noch schlimmer), von deren Existenz niemand weiß. In beiden Fällen wären all Ihre Überlegungen und getroffenen Verfügungen wertlos, weil niemand den Inhalt kennt.

Ganz wichtig: Sie können zwar, um z.B. noch andere Personen vom Inhalt Ihrer Vorausverfügung in Kenntnis zu setzen, etliche Kopien anfertigen, rechtsgültig ist aber immer nur das Original mit Ihrer Unterschrift!

Daraus leiten sich zwei Ratschläge ab. Wenn Sie bereits mit der Person, die später für Sie handeln können soll, gesprochen und dieser auch mitgeteilt haben, daß Sie eine Vorausverfügung verfaßt haben, weiß wenigstens diese Person, daß eine solche Verfügung überhaupt existiert. Um diesem Menschen im Zweifelsfalle umständliche oder sogar erfolglose Sucharbeiten zu ersparen, sollten Sie ihm auch mitteilen, wo Sie Ihre Vorausverfügung aufbewahren.

Als Aufbewahrungsorte kommen sowohl Ihre Wohnung, ein Bankschließfach oder ein Notar in Betracht. Die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht besteht leider nicht. Sie können Ihre Vorausverfügung auch direkt der Person geben, die von Ihnen bevollmächtigt oder als Betreuer benannt wurde. Auch die Aufbewahrung bei Ihren Kindern oder Freunden kann eine sinnvolle Möglichkeit sein. Bitte denken Sie nur bei diesen Überlegungen immer an das bereits gesagte: die beste Vorausverfügung nutzt Ihnen überhaupt nichts, wenn sie nicht gefunden wird!

Achtung: Sollten Sie Ihre Vorausverfügung in einem Bankschließfach oder bei einem Notar deponieren wollen, stellen Sie bitte vorher sicher, daß der oder die Bevollmächtigte oder eine

andere Person Ihres Vertrauens auch ohne Sie an den Inhalt Ihres Bankschließfaches kommt bzw. sagen Sie Ihrem Notar, an wen er Ihre Vorausverfügung im Zweifelsfalle aushändigen darf.

Ein Sonderfall: die Patientenverfügung

Häufig wird die Patientenverfügung auch Patiententestament genannt. Der Begriff Testament ist aber außerordentlich irreführend. Ein Testament wird für die Zeit nach dem Tode verfaßt, aber die Patientenverfügung soll ja gerade gelten, wenn Sie noch leben.

In einer Patientenverfügung können Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie sich für Ihre Behandlung im Krankheitsfall wünschen und welche

Sie ablehnen. Die Patientenverfügung ist in erster Linie an den Sie möglicherweise behandelnden Arzt gerichtet. Dieser muß die von Ihnen getroffenen Anweisungen beachten.

Wie bereits eingangs erwähnt, möchte sich wohl niemand ausmalen, irgendwann einmal Opfer eines schweren Verkehrsunfalls zu werden oder an einer Krankheit mit möglicherweise tödlichem Ausgang zu leiden. Die meisten Menschen wünschen sich für diesen Fall meistens, daß sie nicht unnötig unter den Folgen zu leiden haben, also z.B. ausreichend mit Schmerzmitteln versorgt werden. Auch der Wunsch, in der letzten Lebensphase nicht mit allen zur Verfügung stehenden medizinischen Maßnahmen unter allen Umständen weiter am Leben gehalten zu werden, taucht immer wieder auf.

Solange Sie in einem solchen Fall ansprechbar und einigermaßen bewußtseinsklar sind, können Sie Ihre Wünsche direkt mit dem Sie behandelnden Arzt besprechen. Dies ist allerdings häufig gerade nicht der Fall. Um für dieses spezielle Problem vorzusorgen, können Sie eine Patientenverfügung verfassen. Auch hier gilt sinngemäß das bereits im Abschnitt "Form"-erfordernisse Beschriebene.

Allerdings tauchen beim Thema Patientenverfügung noch weitere

Probleme auf. Kaum jemand wird sich so genau mit medizinischen Fachbegriffen auskennen, daß er sie sicher und zutreffend verwenden kann. Eine exakte Verwendung dieser Begriffe ist aber gerade in der Patientenverfügung sehr wichtig!

Wenn Sie sich mit dem Gedanken befassen, eine Patientenverfügung zu treffen, sollten Sie vorher unbedingt mindestens ein ausführliches Beratungsgespräch mit einem Arzt Ihres Vertrauens führen. Nur er kann Ihnen zweifelsfrei und kompetent erläutern, was sich hinter den medizinischen Fachbegriffen verbirgt, welche Behandlungsmöglichkeiten existieren und wie Sie Ihre Bedürfnisse hinsichtlich dieser medizinischen Maßnahmen so schildern, daß im Zweifelsfalle für den dann behandelnden Arzt Ihr Wille eindeutig und aus medizinischer Sicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Um die Umsetzung Ihrer Patientenverfügung auch für den Fall zu gewährleisten, daß Sie nicht mehr in der Lage sind, sich zu Ihren eigenen Belangen zu äußern, können Sie diese mit einer der beiden anderen Vorausverfügungen kombinieren. Diese Vorgehensweise stellt zumindest sicher, daß für den Fall der Fälle eine handlungsfähige Person Ihre beschriebenen Wünsche hinsichtlich Ihrer medizinischen Versorgung gegenüber Ärzten kennt und vertreten kann.

Kombinationsmöglichkeiten

Generell sind alle Vorausverfügungen miteinander kombinierbar. Wie bereits beschrieben, kann die Patientenverfügung sowohl mit einer Betreuungsverfügung als auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. So können Sie sicherstellen, daß der Inhalt Ihrer Patientenverfügung im Zweifelsfall auch durchgesetzt wird.

Auch die Kombination einer Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung kann unter bestimmten Umständen sinnvoll sein.

Hierzu ein Beispiel. Sie können sich zwar vorstellen, für Ihre gesundheitlichen Belange eine Person Ihres Vertrauens zu bevollmächtigen, für die Regelung Ihrer finanziellen Angelegenheiten wäre es Ihnen aber lieber, wenn diese (oder eine andere) Person durch das Amtsgericht kontrolliert werden würde. In diesem Fall sollten Sie eine Vorsorgevollmacht verfassen, die die Regelung Ihrer vermögensrechtlichen Belange ausdrücklich ausschließt. In dieser Vollmacht sollte ausgeführt werden, daß Sie sich einen Betreuer wünschen, wenn tatsächlich Handlungsbedarf entsteht. Sollte unter diesen Umständen die umfassende Regelung Ihrer Belange durch andere notwendig werden, weil Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind, würde die von Ihnen bevollmächtigte Person entsprechend Ihrer Vollmacht rechtsverbindlich handeln können. Für Ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten würde durch das Amtsgericht ein Betreuer (den Sie natürlich vorab benennen können) bestellt werden. Ihre Angelegenheiten würden dann, entsprechend ihrer Zuständigkeit, durch zwei Personen geregelt werden. Es ist selbstverständlich auch möglich, den durch Sie schon Bevollmächtigten auch als Betreuer für Ihre finanziellen Angelegenheiten vorzuschlagen. So würde eine Person für Sie handeln aber bezüglich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten trotzdem der Kontrolle des Amtsgerichtes unterliegen.

Beispiel einer Vorsorgevollmacht:

Das folgende Beispiel einer Vorsorgevollmacht soll Ihnen als Anregung dienen, wie Sie für Ihre eigene Hilfsbedürftigkeit Vorsorge treffen können. Es handelt sich hierbei um eine umfassende Vorsorgevollmacht. Es wird empfohlen, die Vorsorgevollmacht handschriftlich zu verfassen. Um in dieser Broschüre eine gute Lesbarkeit zu erreichen, ist dieses Beispiel nur in Druckschrift geschrieben.

Alle Angelegenheiten dieser Mustervollmacht, die Sie nicht in Ihre Vollmacht aufnehmen möchten, können Sie einfach weglassen. Spezielle eigene Wünsche können Sie in Ihre Vollmacht einfügen. Bei den mit (A) oder (B) gekennzeichneten Sätzen am Ende der Vollmacht müssen Sie entscheiden, wann Ihre Vollmacht Gültigkeit erlangen soll. **Nur einen dieser Sätze** dürfen Sie in Ihre Vollmacht aufnehmen.

Wenn Sie spezielle Fragen zur Erstellung Ihrer Vorsorgevollmacht haben und diese rechtlich abgesichert verfassen wollen, empfehlen wir Ihnen sich an einen Rechtsanwalt oder Notar zu wenden.

Bärbel Böller
Bertramsweg 12
44788 Bochum

Vorsorgevollmacht

Hiermit erteile ich, Bärbel, Böller, geb. 01.01.1940, meiner Tochter **Britta Mull, geboren 02.02.1970, wohnhaft Pflasterweg 7, 44844 Bochum**, die Vollmacht, mich in allen in dieser Vollmacht genannten Angelegenheiten zu vertreten.

Die Bevollmächtigte darf Untervollmachten erteilen und widerrufen.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Teile der Personensorge, Gesundheitsorge und Vermögenssorge.

Sie berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Abschluss von Heimverträgen, zur Beantragung von Pflegegeld, Renten und sonstigen Sozialleistungen, zu geschäftsähnlichen Handlungen, zur Entgegennahme und dem Öffnen von Post. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf meine Wohnungsangelegenheiten.

Die Bevollmächtigte darf für mich in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen. Dies gilt insbesondere für Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass ich einen schweren und andauernden Gesundheitsschaden erleide (§ 1904 BGB). Ärzte und Pflegepersonal befreie ich hiermit von der Schweigepflicht.

Die Bevollmächtigte ist ebenfalls berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen, insbesondere auch über eine notwendige Einweisung bzw. dauernde oder zeitweise Unterbringung in einem Heim oder Krankenhaus mit freiheitsentziehenden Maßnahmen oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen, wie das Anbringen von Bettgittern, Bauchgurten oder Ruhigstellung mit Medikamenten zu entscheiden (§ 1906 BGB).

Diese Vollmacht gilt nur, wenn die Bevollmächtigte das Originaldokument vorlegen kann.

Wählen Sie bitte nun aus, welchen der folgenden Sätze Sie in Ihrer Vollmacht verwenden möchten:

- (A) Diese Vollmacht soll *sofort* in Kraft treten.
- (B) Diese Vollmacht soll in Kraft treten *im Falle einer körperlichen und / oder geistigen bzw. psychischen Erkrankung, die mich außerstande setzt, eigene Entscheidungen zu treffen*, meine Interessen wahrzunehmen und zu vertreten.

Bochum, den 19.07.2000

.....
Unterschrift des Vollmachtgebers (Bärbel Böller)

.....
Unterschrift des Bevollmächtigten (Britta Mull)

.....
Unterschrift eines Zeugen (nicht zwingend erforderlich)

Informationen und Beratung

Egal, für welche Vorsorgemaßnahme Sie sich entscheiden: diese Broschüre wird voraussichtlich nicht alle Fragen, die Sie hatten, erschöpfend beantwortet haben. Wenn Sie also noch Fragen haben, weitergehende bzw. sehr spezielle Informationen benötigen oder Unsicherheiten besprechen möchten, lassen Sie sich beraten!

MUSTER
17

Beratung und Informationen erhalten Sie bei:

- der **Betreuungsstelle der Stadtverwaltung in Bochum**,
Zechenstr.10 unter den Rufnummern:

51 9 73 Frau Ehl
51 9 71 Herr Wittinghofer
51 9 72 Herr Willecke
95 85 646 Frau Ludwig

E-mail: betreuungsstelle@bochum.de

- dem **Amtsgericht Bochum** unter den Rufnummern:
967 - 24 19 und 967 - 23 09 (Geschäftsstellen)

- den Betreuungsvereinen im Stadtgebiet

- **Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt (AWO)**

Bußmannsweg 16, 44866 Bochum, (02327) 68 0 70
e-mail: awo-buss@versanet.de

- **Verein für psychosoziale Betreuung (DPWV)**

Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum (0234) 91 22 000
Internet: www.psychosoziale-betreuung.de / e-mail: psychosozial@tmr-online.de

- **Evangelischer Betreuungsverein (IM/DW)**

Alleestr. 24, 44793 Bochum (0234) 32 58 90

- **Sozialdienst katholischer Frauen Bochum**

Bergstr. 224, 44807 Bochum (0234) 95 50 10
e-mail: skf-bochum@web.de

- **Sozialdienst katholischer Männer Bochum**

Lohbergstr. 2 a, 44789 Bochum (0234) 30705-31
Internet: www.skm-bochum.de / e-mail: elmar.kreft@skm-bochum.de

- **Sozialdienst kath. Frauen und Männer Wattenscheid**

Hohensteinstr. 37, 44866 Bochum (02327) 94 54 0
e-mail: betreuungen@skfm-wattenscheid.de

© 2003 Stadt Bochum, Betreuungsstelle

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Broschüre darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Betreuungsstelle der Stadt Bochum reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Eine unentgeltliche private Weiterverwendung bzw. Vervielfältigung ist selbstverständlich ohne Einschränkungen erlaubt.